

§ 2 BUrlG Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

Bundesrecht

Titel: Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer
(Bundesurlaubsgesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BUrlG

Gliederungs-Nr.: 800-4

Normtyp: Gesetz

§ 2 BUrlG – Geltungsbereich

¹Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; für den Bereich der Heimarbeit gilt § 12 .